

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0813/2026
Amt/Aktenzeichen 75/	Datum 04.05.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 12.05.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	09.06.2026	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	10.06.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2026	Ö

Betreff:

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz,, vom 18.12.2008 (Wirtschaftsbetriebssatzung)

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 04. Mai 2026

gez. Steinkrüger
Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 18. Mai 2026

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ vom 18.12.2008 (Wirtschaftsbetriebssatzung).

Sachverhalt

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt:

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz wurde als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2008 durch Umwandlung des damaligen Eigenbetriebes Wirtschaftsbetrieb Mainz rückwirkend zum 01.01.2008 gegründet. Er besteht aus den Betriebszweigen „Entwässerung“ und „Bestattung“.

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie den Bestimmungen der Wirtschaftsbetriebsatzung geführt (vgl. § 2 Abs. 1 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ vom 18.12.2008 (Wirtschaftsbetriebsatzung)).

Gemäß § 86a Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) wurde der Anstalt das Recht eingeräumt, anstelle der Stadt Mainz Satzungen für die übertragenen Aufgaben zu erlassen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsbetriebsatzung).

Die Wirtschaftsbetriebsatzung soll in folgenden Punkten angepasst werden:

§ 3 Kompetenzen der Anstalt, hier: Absatz 1

Aufgrund der Neufassung des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) kann eine Übertragung der Satzungshoheit für den Bereich Friedhof- und Bestattungswesen nicht mehr erfolgen und muss deswegen zurückgenommen werden.

Nach § 2 Abs. 4 BestG kann die Stadt Mainz zwar die Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, Friedhöfe zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern, wieder zu belegen und Leichenhallen zu errichten, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, auf Anstalten des öffentlichen Rechts oder andere Dritte übertragen. Die Satzungshoheit ist hiervon jedoch ausdrücklich nicht umfasst, da durch die Neufassung des Bestattungsgesetzes jetzt explizit in § 2 Abs. 4 letzter Satz BestG geregelt ist, dass die übertragende Gemeinde, mithin die Stadt Mainz, die Satzungen nach § 8 BestG zu erlassen hat.

Mit der Satzungsänderung soll daher klargestellt werden, dass die Satzungsbefugnis nur im Hinblick auf den Betriebszweig „Entwässerung“ übertragen wird.

Da in Bezug auf die Ausführungen der Satzungen jedoch der Wirtschaftsbetrieb insgesamt zuständig bleibt, wird zur Klarstellung der bisherige § 3 Abs. 1 Satz 2 zu einem neuen Absatz 2.

§ 5 Vorstand, hier: Absatz 7 lit. (f)

Bisher hat der Vorstand die Befugnis, Verträge, deren Wert im Einzelfall 50.000 Euro nicht überschreitet, abzuschließen. Im Bereich der übertragenen Aufgaben können notwendige Beschaffungen oder auch externe Dienstleistungen jedoch zeitkritisch sein, so dass Entscheidungen im Verwaltungsrat zu Verzögerungen führen können, die die Erfüllung hoheitlicher Tätigkeiten und Pflichten erschweren. Daher soll die genannte Wertgrenze auf 250.000 Euro angehoben werden.

Diese Änderung entspricht auch der Wertgrenze, bis zu der die Werkleitung der Stadtreinigung Mainz zum Abschluss von Verträgen berechtigt ist. Gleiches gilt für die haushaltsrelevanten Auftragsvergaben gemäß § 3 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Mainz.

§ 9 Stadtrat, hier: Absatz 1 lit. (c) und (e)

Die Regelungen in lit. (c) und (e) sind zu streichen. Gemäß § 86a Abs. 2 GemO regelt die Gemeinde die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Die Kompetenz für die Verfassung der AöR sowie für die Auflösung der AöR verbleibt beim Rat der Gemeinde. Der Verwaltungsrat der Anstalt ist daher nicht befugt, Änderungen seiner eigenen Satzung oder deren Auflösung zu beschließen, da das Beschlussgremium der Stadtrat ist.

§ 16 Auflösung der Anstalt

Zur Klarstellung wird in § 16 ergänzt, dass der Stadtrat auch für Satzungsänderungen zuständig ist.

Die zuständige Kommunalaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat keine Bedenken gegen die Satzungsänderung geäußert.

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR hat sich in seiner Sitzung am 30.04.2026 mit der Änderung der Wirtschaftsbetriebssatzung befasst und empfiehlt die Änderungen.

2. Lösung:

Änderung der Wirtschaftsbetriebssatzung wie vorgeschlagen.

3. Alternativen:

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:

Keine.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen

- Anlage 1: 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ vom 18.12.2008 (Wirtschaftsbetriebssatzung)
- Anlage 2: Synopse zur Satzungsänderung der Wirtschaftsbetriebssatzung

Finanzierung